

# Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

Name  
Frau Jäger

Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II  
Optionskommunen  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen

Telefon  
089 1261-1077

Telefax  
089 1261-1638

E-Mail  
Anna.Jaeger@stmas.bayern.de

## nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Kommunaler Prüfungsverband

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I 3/2337-5/16/09

Datum  
11.03.2009

## **Vollzug des SGB II; Wohngeldbezug und Antrag auf Bezuschussung der Klassenfahrt bzw. Ge- währung von Leistungen zur Beschaffung von Heizmaterial nach den Vor- schriften des SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob einer Bedarfsgemeinschaft, die ihren laufenden Bedarf nach dem SGB II durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag gerade decken kann, daneben Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zu den Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen sowie einmalige Leistungen zu den Kosten für Heizung (Beschaffung von Öl und Brennholz) gewährt werden können, können wir Ihnen Folgendes mitteilen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stimmt unseren Ausführungen zu. Soweit das BMAS ergänzende Hinweise gegeben hat, wurden diese aufgenommen.

**Dienstgebäude**  
Winzererstraße 9  
80797 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2 Josephsplatz  
154 Infanteriestraße Süd  
(StadtBus)  
20, 21 Lothstraße

**Telefon Vermittlung**  
089 1261-01  
**Telefax**  
089 1261-1122

**E-Mail**  
poststelle@stmas.bayern.de  
**Internet**  
www.stmas.bayern.de

## 1. Hilfebedarf nach dem SGB II

### a) **Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II vor, können Leistungen zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gesondert und ohne laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II).

### b) **Leistungen zur einmaligen Beschaffung von Heizmaterial**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Wie das BSG festgestellt hat, fallen unter § 22 Abs. 1 SGB II nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Kosten, die beispielsweise für die Beschaffung von Heizmaterial (z. B. Heizöl oder Holz) anfallen (vgl. BSG vom 16.5.2007 – B 7b AS 40/06 R, Rn 9). Die Auffassung, dass es einmalige Leistungen außerhalb des § 23 SGB II nicht gebe, geht nach Ansicht des BSG fehl. Denn § 23 SGB II beziehe sich nach dem eindeutigen Wortlaut und Regelungsgehalt nur auf die Regelleistung und nicht auf die Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. BSG aaO., Rn 11). Bei der Beschaffung von Heizmaterial handelt es sich um Aufwendungen, die einen zukünftigen Heizbedarf decken sollen. Der "Bedarf" besteht gerade darin, dass die Leistungsträger dem Hilfebedürftigen Geldmittel zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um die Lieferung der Wärme durch den Vermieter bzw. um die Lieferung von Heizmaterial bezahlen zu können. Der Bedarf entsteht nach Ansicht des Gerichts erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist. Dieser Aussage liegt allerdings die Tatsache zugrunde, dass es sich in dem zu entscheidenden Fall um einen Bezieher laufender Leistungen nach dem SGB II handelt.

Wir haben in unserem Rundschreiben vom 29.11.2005, Az I3/2337-5/53/05, ausgeführt, dass Hilfebedürftige, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, dennoch Anspruch auf einmalige Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II haben können, da „§ 22 Abs. 1 SGB II nicht zwischen einmaligen und laufenden Heizkosten unterscheidet. Hilfebedürftige, die einen Anspruch auf laufende Leistungen haben, haben auch dann einen Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Heizungskosten, wenn diese nur einen einmaligen Bedarf darstellen (z.B. Ölheizung). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Zuordnung der einmaligen Heizkosten zu den Kosten der Unterkunft

und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beabsichtigt hat, die Möglichkeit zu streichen, einmalige Heizungskosten zu gewähren, wenn keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt werden.“

Auch nach Auffassung des BMAS sind Leistungen zur einmaligen Beschaffung von Heizmaterial gemäß § 22 Abs. 1 SGB II an Personen möglich, die keine laufenden Leistungen beziehen.

## 2. Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag

### a) Wohngeld

Der Bezug von SGB II-Leistungen (nicht Darlehensleistungen) führt grundsätzlich zum Ausschluss von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG in der bis 31.12.2008 geltenden Fassung bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG in der ab 01.01.2009 geltenden Fassung). Dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 18.11.2005 (der nach Information des BMAS auch für das seit dem 01. Januar 2009 geltende Wohngeldrecht fortgilt) zufolge führen einmalige Transferleistungen grundsätzlich dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG a. F. bzw. zur Unwirksamkeit einer Wohngeldbewilligung nach § 30 Abs. 4 WoGG a. F., wenn diese Leistungen lediglich für einen Monat zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit der Bewilligung führen würden. Als grundsätzlich einmalige Transferleistungen sind explizit mehrtägige Klassenfahrten und Brennstoffe für eine zukünftige Heizperiode aufgeführt. Dem Erlass zufolge sollen nach Sinn und Zweck des § 1 Abs. 2 und des § 30 Abs. 4 WoGG a. F. nur für „laufende“ Hilfeleistungen nach den Transferleistungsgesetzen das Ausschließlichkeitsverhältnis zwischen Wohngeldanspruch einerseits und Berücksichtigung der KdU i. R. d. Transferleistung andererseits gelten.

Der o. g. Erlass weicht damit im Falle der Gewährung von Klassenfahrten und von Brennstoffen für die zukünftige Heizperiode vom Ausschließlichkeitsverhältnis zwischen SGB II-Leistungen und solchen nach dem WoGG ab.

Für die Berechnung der Leistung zur einmaligen Beschaffung von Heizmaterial nach dem SGB II ist eine fiktive Berechnung nach dem SGB II für den Bedarfsmonat anzustellen. Dem fiktiven Bedarf im Monat der Beschaffung des Heizmaterials (z. B. Regelleistung, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, Kosten des einmaligen Heizbedarfs) sind die zur Verfügung stehenden Einkünfte einschließlich des Wohngeldes und des

Kinderzuschlags gegenüberzustellen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten wäre es vertretbar, auf einen Sechsmonatsbedarf abzustellen (vgl. Regel-Bewilligungszeitraum für laufende Leistungen).

Ab dem 01.01.2009, dem Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes n. F., enthält das Wohngeld auch Anteile zur Deckung der Heizkosten. Eine doppelte Bezuschussung der anfallenden angemessenen Kosten für Heizung ist unzulässig. Soweit in diesem Zusammenhang Leistungen nach dem WoGG für den gleichen Zweck erbracht worden sind bzw. werden, sind diese auf die einmaligen Leistungen zu den Heizkosten anzurechnen. D. h. zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehören sowohl die bereits für den gleichen Zweck in der Vergangenheit im Vorgriff auf die künftig anfallenden Heizkosten erbrachten als auch diejenigen Wohngeldleistungen, die für denselben Bedarfszeitraum voraussichtlich gewährt werden.

Das BMAS, teilt diese Auffassung, weist jedoch ergänzend darauf hin, dass im Wohngeld keine separate Ermittlung der im Wohngeld enthaltenen Heizkostenbeträge vorgesehen ist. Diese seien zwar in § 12 Abs. 6 WoGG aufgeführt, stellen insoweit aber lediglich eine Berechnungsgröße zur Bestimmung der zu berücksichtigenden Miete und Belastung im Sinne des § 11 WoGG dar. Daher können die in § 12 Abs. 6 WoGG genannten Beträge nicht die Grundlage für die Berechnung sein. Die Berechnungsformel müsste lauten:

Heizkostenanteil =  $\frac{\text{Wohngeld} \times \text{Heizkostenanteil nach § 12 Abs. 6 WoGG}}{\text{zu berücksichtigende Miete i. S. d. § 11 WoGG}}$

Ein nach § 12 SGB II zu berücksichtigendes Vermögen ist ebenfalls einzubeziehen.

b) **Kinderzuschlag**

Einmalige Bedarfe nach § 23 Abs.3 SGB II (wie z. B. Leistungen zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) werden bei der Prüfung, ob der Bedarf der Familie mit Kinderzuschlag (und evtl. zustehendem Wohngeld) gedeckt ist, nicht berücksichtigt. Dementsprechend können grds. Leistungen für diese Sonderbedarfe zusätzlich zum Kinderzuschlag vom Träger der Grundsicherung gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bestehen keine Bedenken, auch an Bezieher von Kinderzuschlag analog der Regelung für Empfänger von Wohngeld einmalige Leistungen für Heizung

(unter Anrechnung des Wohngeldes und des Kinderzuschlags als Einkommen) zu erbringen. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt in diesen Fällen nicht. Das BMFSFJ wird die Familienkasse entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher  
Ministerialrat

